



Staatsbibliothek
zu Berlin
Preußischer Kulturbesitz

Publish or perish!?

Wissenschaftliches Publizieren für Promovierende





Agenda

- Promotionsordnungen und Regeln guter wissenschaftlicher Praxis – Einige Rahmenbedingungen wissenschaftlichen Publizierens
- Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, Plagiat
- Rechtsfragen der Übernahme fremder Inhalte
- Akademischer Reputationserwerb und die Wahl des idealen Publikationsorts
- Gestaltung des Verlagsvertrags
- Wer soll das bezahlen, wer hat so viel Geld? – Druckkostenzuschüsse, Publikationspauschalen und Open Access-Fonds
- Set the Default to „Open“ – Wissenschaftspolitische Rahmenbedingungen des Open Access-Publizierens
- Who's Afraid of Green, Gold and Platinum? – Zur Farbenlehre des Open Access
- Open Access-Infrastrukturen der Berliner Universitäten
- Nach der Veröffentlichung – Rezensionen und (alternative) Nutzungsmetriken



Promotionsordnungen und
Regeln guter wissenschaftlicher Praxis –
Einige Rahmenbedingungen wissenschaftlichen Publizierens



„Die Dissertation ist in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen.“



http://www.hu-berlin.de/promovierende/promotion/wn_proord_html



<http://www.fu-berlin.de/studium/studienorganisation/pruefung/stud-pruef-ordnungen>



http://www.dfg.de/foerderung/grundlagen_rahmenbedingungen/gwp/



<http://www.hu-berlin.de/forschung/services/sicherung-guter-wissenschaftlicher-praxis>

Zitieren oder plagiiieren ?





Plagiat:

„Die wörtliche und gedankliche Übernahme fremden geistigen Eigentums ohne entsprechende Kenntlichmachung“

Positionspapier Hochschulverbände zur Guten Wissenschaftlichen Praxis

„Schmücken mit fremden Federn“

„Wissenschaftsplagiat“ vs. „Urheberrechtsplagiat“

Regeln der „Guten wissenschaftlichen Praxis“, z.B.

Positionspapier Hochschulverbände: „Gute wissenschaftliche Praxis für das Verfassen wissenschaftlicher Qualifikationsarbeiten“

Urheberrecht:

- Ist das zitierte Werk urheberrechtlich geschützt ?
- Zitatrecht, § 51 UrhG: Nutzung muss durch Zitatweck gerechtfertigt sein



Aus dem Positionspapier der Hochschulverbände:

➔ Recherche und Zitation:

- korrektes und sorgfältiges Recherchieren und Zitieren bzw. Verweisen. Erkennbarkeit, was an fremdem geistigem Eigentum übernommen wurde: Deutliche Hinweise auf wörtliche und gedankliche Entlehnungen

➔ Plagiat:

- wörtliche und gedankliche Übernahme fremden geistigen Eigentums ohne entsprechende Kenntlichmachung: im Regelfall prüfungsrelevante Täuschungsversuche



Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis

➔ **Akademische Folgen von Plagiaten**

Empfehlung der Hochschulrektorenkonferenz: Plagiat als „schwerwiegendes Fehlverhalten“. Wird es nachgewiesen, können akademische Grade und die Lehrbefugnis entzogen werden, außerdem können arbeits-, zivil-, straf- oder ordnungsrechtliche Maßnahmen folgen.

Plagiats-Kategorien

<http://www.flickr.com/photos/wiredforsound23/5904308311/>





- ➔ 1 Komplettplagiat
- ➔ 2 Verschleierung
- ➔ 3 Übersetzungsplagiat
- ➔ 4 Strukturplagiat
- ➔ 5 Alibi-Fußnote
 - 5.1 Bauernopfer
 - 5.2 Verschärftes Bauernopfer
- ➔ 6 Weitere Kategorien
 - 6.1 Halbsatzflickerei
 - 6.2 Shake & Paste
 - 6.3 Kopiertes Zitat
 - 6.4 Unbekannte Quelle
 - 6.5 Verdachtsmomente
 - 6.6 Möglicherweise übernommene Rechtschreibfehler
 - 6.7 Eigenplagiat

Kategorie: Verschleierung

Verschleierungen sind Textstellen, die erkennbar von fremden Quellen abstammen, aber umformuliert und weder als Paraphrase noch als Zitat erkennbar gemacht wurden. Die **Vermutung, dass die Neuformulierung dazu dient, die Herkunft aus fremder Quelle zu verschleiern, liegt nahe**

Seite: 201, Zeilen: 1-15	Seite(n): 1 (Internetquelle), Zeilen: -
<p>So setzt dieser halbherzige und völlig unrealistische Lösungsvorschlag (die Lösung eines mehr als 50-jährigen kriegerischen Konflikts innerhalb von eineinhalb Jahren) auch genau an der falschen Stelle an. Bevor über die wirklich strategischen Fragen debattiert wird - über die jede noch so stabilisierte palästinensische Regierung fallen könnte, falls der Bürgerkrieg bis dahin noch nicht ausgebrochen sein sollte - wird ein palästinensisches Verwaltungssystem geschaffen, das nur eines zum Ziel hat: Es soll den palästinensischen Widerstandsgruppen die Schlagkraft nehmen, die eine ebenso große Unterstützung in der Bevölkerung besitzen wie die FATAH von Arafat und die islamische Bewegung der HAMAS. So würde Israel anschließend bei den Verhandlungen um all die Fragen, um die sich dieser Konflikt eigentlich dreht, in der eindeutig stärkeren Position sein. Die Palästinenser hätten das Druckmittel des bewaffneten Kampfes nicht mehr zur Verfügung.</p>	<p>So greift dieser halbherzige und völlig unrealistische Lösungsvorschlag (die Lösung eines mehr als 50-jährigen kriegerischen Konflikts innerhalb von eineinhalb Jahren) auch genau an der falschen Seite an. Bevor über die wirklich strategischen Fragen debattiert wird - über die jede noch so stabilisierte palästinensische Regierung fallen könnte, falls der Bürgerkrieg bis dahin noch nicht ausgebrochen sein sollte - wird ein palästinensisches Verwaltungssystem geschaffen, das nur eines zum Ziel hat: Es soll der palästinensischen Widerstandskraft die Zähne ziehen und die Organisationen, die, was die Unterstützung in der Bevölkerung betrifft, eine ebenso große Legitimität haben, wie die Fatah von Arafat, zerschmettern. So würde Israel anschließend bei den Verhandlungen um all die Fragen, um die sich dieser Konflikt eigentlich dreht, in der eindeutig stärkeren Position sein. Die Palästinenser hätten das Druckmittel des bewaffneten Kampfes nicht mehr zur Verfügung.</p>
<p>Anmerkungen</p> <p>Fast identisch, ohne irgendeinen Hinweis auf eine Übernahme.</p>	<p>Sichter</p> <p>(Graf Isolan) Agrippina1</p>

Kategorie: BauernOpfer

- ➔ Fußnote zu einem unbedeutenden Teil eines Originaltexts, größere Abschnitte aus demselben ohne Zitatnachweis übernommen.
- ➔ Wirklich großräumige Verwendung von ganzen Absätzen

Untersuchte Arbeit: Seite: 59, Zeilen: 13-20	Quelle: Götz 1995 Seite(n): 347, Zeilen: 60-65
<p>In diesem Zusammenhang ist allerdings zu beachten, daß der Aufsichtsrat grundsätzlich keine Leitungsaufgaben des Vorstands übernehmen darf, zu denen als essentieller Bestandteil eben auch Überwachungsfunktionen gehören. Deshalb muß sich die Kontrolltätigkeit des Aufsichtsrats grundsätzlich darauf beschränken, zu untersuchen, ob der Vorstand seinen Pflichten zu einer ausreichenden Überwachung des internen Kontrollsystems einschließlich des Risikocontrollings nachkommt [FN 282].</p> <p>[FN 282: Mertens, in: Kölner Kommentar zum AktG, § 111 Rdnr. 14; Götz, AG 1995, 337, 347; Lutter, ZHR 159 (1995), 287, 291 f.; ders., AG 1991, 249.]</p>	<p>Allerdings ist dabei zu beachten, daß der Aufsichtsrat grundsätzlich keine Leitungsaufgaben des Vorstands, zu denen, wie unter II. ausgeführt, als essentieller Bestandteil derselben auch Überwachungsfunktionen gehören, übernehmen darf. So muß sich die Kontrolltätigkeit des Aufsichtsrats grundsätzlich darauf beschränken zu untersuchen, ob der Vorstand seinen Pflichten zu einer ausreichenden Überwachung des internen Kontrollsystems einschließlich des Risikocontrollings nachkommt.</p>
<p>Anmerkungen</p> <p>Weitgehend wörtliche Übernahme ohne Kenntlichmachung eines Zitats. Ein Quellenverweis ist zwar vorhanden, lässt den Leser aber im Unklaren über Art und Umfang der Übernahme.</p>	<p>Sichter Guckar</p>



Urheberrecht



Created By Scindo, Public Domain,
night_owl_91@hotmail.com

http://commons.wikimedia.org/wiki/File:Copyright_crystal_black.png



Urheberrecht: Verwertungsrechte

Was hat der Urheber davon ?

Ausschließliches Verwertungsrecht

= Urheber kann anderen die
Verwertung verbieten



Schutzgegenstand im Urheberrecht

- (1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere: 1.Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;
- 2.Werke der Musik;
- 3.pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
- 4.Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
- 5.Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
- 6.Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
- 7.Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

(2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.



Chimpanzee congo painting Gemeinfrei [Bedingungen ansehen](#)

Chimpanzee Congo - http://www.focus.it/artisti_bestiali281311_1644_C9.aspx → http://www.focus.it/Allegati/2011/4/2--congo-scimmia_408265.jpg



Schimpansen können nicht Erzeuger eines „Werkes“ sein

Keine Beschreibung verfügbar.

- Hochgeladen von Ksd5
- Hochgeladen: 25. Juli 2013
- PD-Art (PD-animal), Paintings by chimpanzees

x



Schrankenregeln

Erschöpfung des
Verbreitungsrechts
(=First Sale Doctrine)

Amtliche Werke

Grenzen des Urheberrechts

Schutzfrist



Ausnahmeregelung: Zitat





Was ist ein Zitat ?

- ➔ Die unveränderte Übernahme fremden Geistesgutes unter Quellenangabe in den Grenzen des § 51 UrhG.>
- ➔ Es dient dem Allgemeininteresse freier geistiger Auseinandersetzung, an Dialog, Kritik und kultureller Entwicklung



§ 51, Zitierschranke

- ➔ **Zitiertes Werk muss bereits veröffentlicht sein**
- ➔ **Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe erlaubt**
- ➔ **Durch den besonderen Zitat-Zweck gerechtfertigt**

§ 51 UrhG, Zitate

- ➔ Zulässig ist die **Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe** eines **veröffentlichten Werkes** zum Zweck des Zitats, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. Zulässig ist dies insbesondere, wenn
 - ➔ 1. einzelne Werke nach der Veröffentlichung in ein selbständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden, (**wissenschaftliches Großzitat**)
 - ➔ 2. Stellen eines Werkes nach der Veröffentlichung in einem selbständigen Sprachwerk angeführt werden, (**Kleinzitat**)
 - ➔ 3. einzelne Stellen eines erschienenen Werkes der Musik in einem selbständigen Werk der Musik angeführt werden. (**Musikzitat**)



Zitatzweck

- ➔ ...zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen
- ➔ Nicht: Illustration/ Schmuck
- ➔ Nicht: Zweck der eigenen Arbeitersparnis



Beim Zitieren die Quellenangabe nicht vergessen ! (§ 63 UrhG)

Beispiel: Abdruck zweier Zeilen eines Gedichts im Vorsatz eines Begleitbands zu einer Ausstellung

➔ **Leitsatz**

- ➔ 1. Der Abdruck der ersten zwei Zeilen eines insgesamt 116 Zeilen umfassenden Gedichts, in welchen eine Aussage über die Bewohner einer bestimmten Stadt getroffen wird, im vorderen und hinteren Vorsatz eines Begleitbands zu einer Museumsausstellung anlässlich des Stadtgründungsjubiläums sowie in einem Faltprospekt über diese Ausstellung ist als sog. Kleinzitat gem. § 51 Satz 1, Satz 2 Nr. 2 UrhG zulässig. (Rn.24)(Rn.28)(Rn.30)
- ➔ 2. In der Weglassung eines Kommas im Zitat sowie in der grammatikalisch und inhaltlich korrekten Übersetzung des Zitats in drei Sprachen ist weder ein Verstoß gegen das Änderungsverbot i.S.v. §§ 62, 39 UrhG, noch gegen das Entstellungsverbot i.S.v. § 14 UrhG zu sehen.

Beispielsfall: Bildzitat

1. Kein Zitat bei Übernahme von zu vielen und nur illustrierenden Zeichnungen in ein Buch über die Werke eines populären Comic-Zeichners.

2. Werden in ein kulturwissenschaftlich die Bildergeschichten eines berühmten Comiczeichners würdigendes Buch an passender Stelle 24 Zeichnungen aus im Buchtext beschriebenen Bildergeschichten eingefügt, handelt es sich wegen der großen Anzahl und des nur äußerlichen Textbezuges mit lediglich illustrierender Funktion um kein Zitat.

(KG Berlin, Urteil vom 22. Februar 1994 – 5 U 7798/93)

Einräumung von Nutzungsrechten: „Lizenzvertrag“



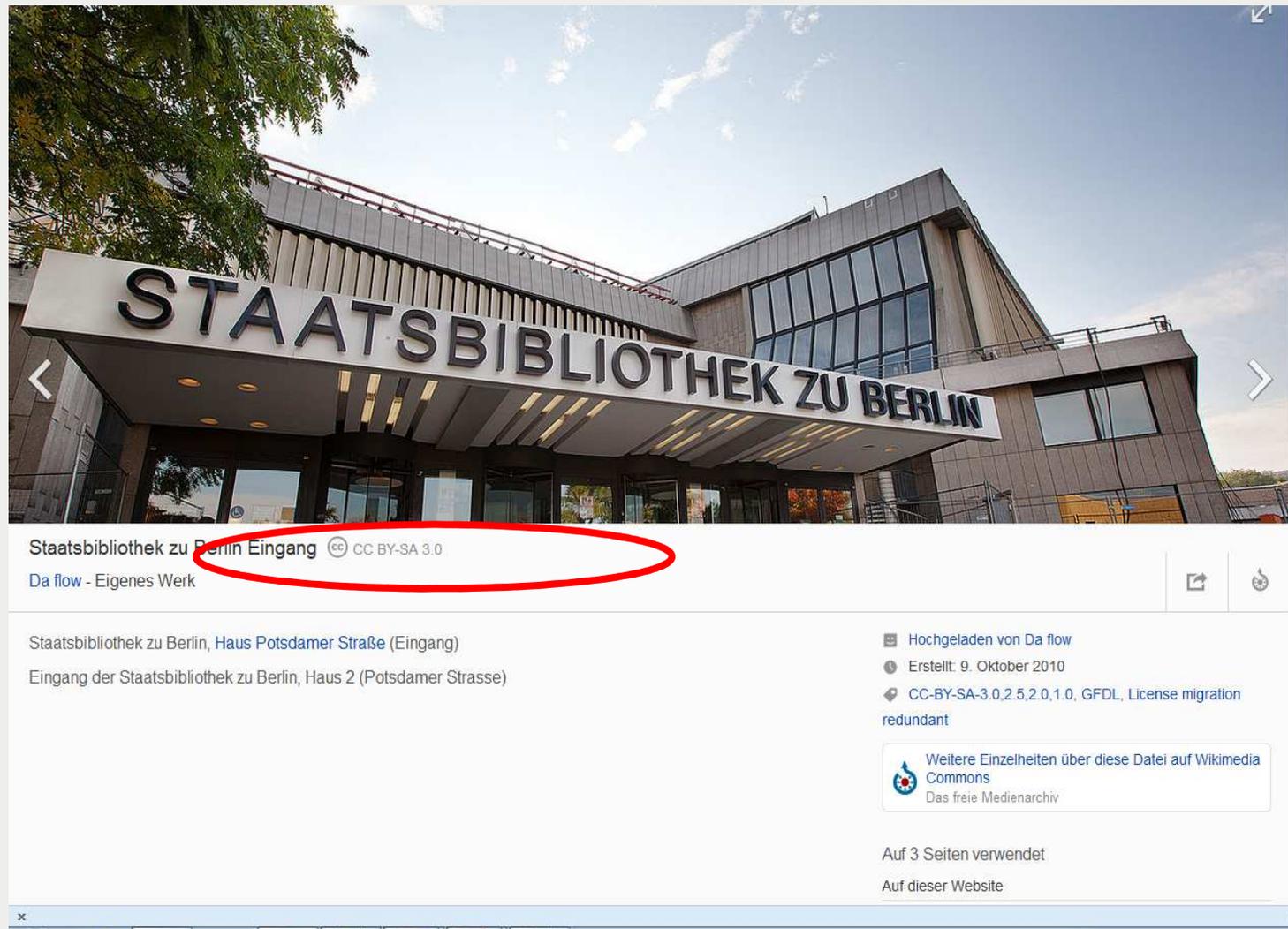
By wickey-nl: <http://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/deed.en>



Wenn die Nachnutzung eines fremden Werkes **nicht mehr** unter das Zitatrecht fällt:

- ➔ **Zustimmung des Rechteinhabers** (= Lizenzvertrag) zur Nutzung in der Dissertation (= Vervielfältigung, Verbreitung, ggf. öffentliche Zugänglichmachung,...) erforderlich

Nachnutzung von „freien“ Werken





Die feinen Unterschiede – Akademischer Reputationserwerb und die Wahl des idealen Publikationsorts



<http://dispatch.opac.d-nb.de>



<http://erf.sbb.spk-berlin.de/han/736706402>



<http://erf.sbb.spk-berlin.de/han/378570145>



<http://www.scimagojr.com/>



<http://www.eigenfactor.org/>



<http://www.journalguide.com/>

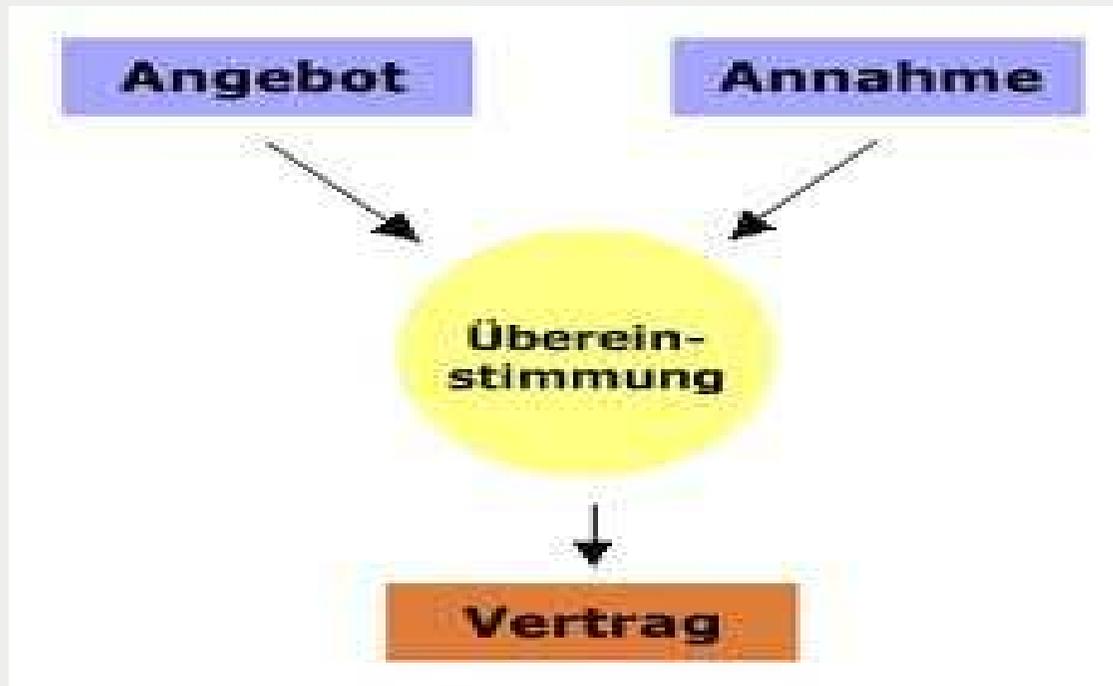


<http://www.scienceeurope.org/>

Verlagsvertrag



Gestaltung des Verlagsvertrags



Wichtige Vertrags-Aspekte

- ➔ **Vertragsgegenstand:** Überlassungsverpflichtung des Verfassers und Auswertungspflicht des Verlegers
- ➔ **Einräumung von Nutzungsrechten:** Nutzungsrechte für verschiedene Nutzungsarten (z. B. Vervielfältigung und Verbreitung als Hardcoverausgabe, auf maschinenlesbaren Datenträgern (CD-ROM, DVD, etc.)) i. d. R. ausschließliche Nutzungsrechte, räumlich und zeitlich unbeschränkt
- ➔ **Zuständigkeit für Rechteklärung** an fremden Text- und/oder Bildvorlagen, Kostentragung
- ➔ **Honorar:** Bestimmter Prozentsatz am Verlagsabgabepreis (Nettoerlös) oder Netto-Ladenpreis. Seltener: Pauschalhonorar
- ➔ **Endkorrektur** (durch Verfasser ?)
- ➔ **Druckkostenzuschuss**



Grundsätze des Verlagsvertrags

- ➔ § 1 Durch den Verlagsvertrag über ein Werk der Literatur oder der Tonkunst wird der Verfasser verpflichtet, dem Verleger das Werk zur Vervielfältigung und Verbreitung für eigene Rechnung zu überlassen. Der Verleger ist verpflichtet, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten.
- Verlagsrecht = Recht zur verlagstypischen Vervielfältigung und Verbreitung (Druckform)



Enthaltungspflicht

§ 2 (1) Der Verfasser hat sich während der Dauer des Vertragsverhältnisses jeder Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes zu enthalten, die einem Dritten während der Dauer des Urheberrechts untersagt ist.

...



(Ausschließliches) Verlagsrecht

§ 8

In dem Umfang, in welchem der Verfasser nach den §§ 2 bis 7 verpflichtet ist, sich der Vervielfältigung und Verbreitung zu enthalten und sie dem Verleger zu gestatten, hat er, soweit nicht aus dem Vertrage sich ein anderes ergibt, dem Verleger das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung (Verlagsrecht) zu verschaffen.

Beispielsklausel: Rechteeinräumungen

Hauptrechte

Der Autor überträgt dem Verlag räumlich und inhaltlich unbeschränkt für die Dauer der gesetzlichen Schutzfrist und etwaiger Schutzfristverlängerungen das **ausschließliche, übertragbare** Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes (Verlagsrecht) für alle Druckausgaben wie auch körperlichen elektronischen Ausgaben und Auflagen ohne Stückzahlbegrenzung und für alle Sprachfassungen.

§ 1

Der Verfasser als alleiniger Inhaber aller Rechte an dem Werk räumt dem Verlag das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung in Buchform für alle Auflagen und Ausgaben ein und erklärt, über die Nutzungsrechte an dem Werk weder ganz noch teilweise anderweitig verfügt zu haben. Alle Abdruckgenehmigungen für Abbildungen und Fremdtex te, die in dem Werk enthalten sind, besorgt der Verfasser.

§ 2



Beispielsklausel: Rechteeinräumungen

Nebenrechte

- Der Autor räumt dem Verlag für die Dauer des Hauptrechts nach Abs 1 folgende **ausschließliche, übertragbare und räumlich unbeschränkte Nebenrechte** ein:
- ...für **alle Auflagen und Ausgaben**, insbesondere als Hardcover-, Taschenbuch-, Volks-, Buchgemeinschafts-,
- b) das **Sonderausgabenrecht...**
- c) das Recht, das Werk in andere Sprachen oder Mundarten **zu übersetzen, das Recht zur Bearbeitung oder sonstigen Umgestaltung des Werkes...**
- **...Gesamtausgabe...digitale Speichermedien...online-Zugänglichmachung**
- **....Übertragung der Rechte an Dritte...**

Beispiel Nebenrechte

§ 8

Der Verlag erwirbt das Verlagsrecht für alle Auflagen und Ausgaben auf der ganzen Welt, ferner sämtliche Nebenrechte, die dem Zweck der bestmöglichen Verbreitung des Werkes in jeder Nutzungsart dienen. Das Recht zur Herausgabe von veränderten, gekürzten und bearbeiteten Fassungen und zur anderen Umgestaltung kann im Einzelfalle nur im Einvernehmen mit dem Verfasser ausgeübt werden.

Die Gewährung von Lizenzauflagen an andere Verlage sowie das Übersetzungsrecht kann der Verlag nur im Einvernehmen mit dem Verfasser und umgekehrt vornehmen. Erzielte Erlöse aus allen o.g. Nebenrechten fallen dem Verfasser zu 40 v.H., dem Verlag zu 60 v.H. zu.



Beispielklausel: Gewährleistung

(1) Besteht hinsichtlich der in dem Werk enthaltenen Darstellungen von Personen und Ereignissen das Risiko einer Rechts-, insbesondere Persönlichkeitsrechtsverletzung, so wird der Autor den Verlag hierauf bei Ablieferung des Manuskripts schriftlich hinweisen.Der Autor versichert im Übrigen, dass sein Werk auch andere Rechte Dritter nicht verletzt.

(2) Er versichert weiterhin, dass er über die ...genannten Rechte an dem Werk allein und uneingeschränkt verfügungsberechtigt ist und dass er bisher keine diesem Vertrag entgegenstehende Verfügung getroffen hat und auch nicht treffen wird. Der Autor stellt den Verlag insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter vollumfänglich frei.



Beispielklausel: Manuskript

§ 5 Manuskript

(1) Der Autor wird dem Verlag bis zum ... ein vollständiges, vervielfältigungsfähiges und satzreifes Manuskript (einschließlich Diskette oder CD-ROM) abliefern. Hält der Autor die vorgenannte Frist, gleich aus welchen Gründen, nicht ein, gilt als angemessene Nachfrist im Sinne von § 30 VeriG ein Zeitraum von weiteren ... Wochen. Eine Sicherungskopie des Werkes behält der Autor bei sich.

(2) Der Umfang des Manuskripts wird etwa ... Druckbogen zu je ... Seiten à ... Anschläge betragen.

(3) Abnahme(verweigerung)

(4) Änderungen durch den Verlag

Beispielklausel: Druckfahnen, Korrektur und Satz

Satz und Korrekturen

(1) Die Erstkorrektur des Satzes wird vom Verlag oder einem vom Verlag beauftragten Dritten vorgenommen. Nach Durchführung der Erstkorrektur wird dem Autor ein gut lesbarer Abzug übersandt.

(2) Der Autor ist verpflichtet, diesen Abzug unverzüglich nach Zugang honorarfrei zu korrigieren und ihn mit dem Vermerk „druckfertig“ zurückzusenden.

Der Verfasser liefert dem Verlag eine reprofähige Druckvorlage (als Laserausdrucke oder als PDF-Datei) sowie geeignete Abbildungsvorlagen. Der Verfasser übernimmt die Fahnenkorrektur ohne besondere Vergütung. Autorkorrekturkosten, die 10% der Satzkosten übersteigen, werden dem Verfasser in Rechnung gestellt.



Beispielklausel: Honorar

- ➔ (1) Für die erste und alle weiteren Auflagen des Werkes erhält der Autor ein Honorar in Höhe von ...% des um den gesetzlichen Mehrwertsteuersatz verminderten Ladenpreises für jedes verkaufte, bezahlte und nicht remittierte Exemplar einer Ausgabe des Werkes ...

Beispielsklausel: Druckkostenzuschuss

§ 5

Der Verfasser garantiert bzw. leistet einen Druckkostenzuschuss in Höhe von € 4.270,00 (zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer), der mit Erscheinen des Werkes zur Zahlung fällig wird. Erweiterungen des Druckumfangs erhöhen den Zuschußbedarf um € 200,00 für jeden weiteren angefangenen Druckbogen á 16 Seiten.

Beispielklausel: Freisexemplare

§ 9 Freisexemplare

- ➔ (1) Der Autor erhält für seinen eigenen Bedarf von der Erstauflage und jeder veränderten Neuauflage des Werkes ... Freisexemplare.
- ➔
- ➔ (3) Die nach den Abs 1 und 2 bezogenen Exemplare dürfen nicht weiterveräußert werden. Für sie besteht kein Honoraranspruch.

§ 6

Der Verfasser erhält 15 Freisexemplare des Werkes zu seinem persönlichen Gebrauch. Weitere Exemplare können vor Drucklegung zu einem Rabatt von 50%, danach zum üblichen Autorenrabatt von derzeit 35 % bestellt werden. Diese Exemplare dürfen nicht weiterverkauft werden.



Ausschüttung der VG Wort



Ausschüttung der Verwertungsgesellschaften

„Angemessene Vergütung“ für Nutzungen u.a.:

- ➔ Ausleihe in Bibliotheken: Bibliothekstantieme
- ➔ Kopien: Betreiberabgabe, Leermedienabgabe...
- ➔ ...



Verteilung

Verteilungsplan VG WORT

Verteilungsplan der Verwertungsgesellschaft WORT (VG WORT)
 nach § 9 der Satzung
 - Fassung vom 8. Juni 2013 -

Teil 1 - Allgemeines

- § 1 Berechtigte
- § 2 Verteilungssummen
- § 3 Grundsätze der Verteilung
- § 4 Meldungen
- § 5 Ausschüttung
- § 6 Nachträgliche Korrekturen der Verteilung
- § 7 Verteilung außerordentlicher Einnahmen
- § 8 Verteilung der Einnahmen aus Gegenseitigkeit

Teil 2 - Die Verteilung

A. Verteilung in der Sparte Bibliothekstantien
 § 9 Aufteilung

HAUPTAUSSCHÜTTUNG 2013 für 2012

Für die diesjährige Hauptausschüttung haben Vorstand und Verwaltungsrat folgende Quoten beschlossen:

		2013	€	Vj.
1) Bibliothekstantieme öffentliche Bibliotheken				
a) Repro Sockel	Autoren	71,68		49,12
	Verlage	455,92		314,96
b) Beteiligten Sockel	Autoren	27,47		24,18
	Verlage	208,02		184,71
c) Punktwert	Autoren	1,53		1,48
	Verlage	0,63		0,60
d) Sockel für Tonträger produzierende Verlage		153,85		204,08
e) Punktwert für Tonträger produzierende Verlage		0,71		1,28
f) Sockel Digitale Offline Produkte	Autoren	4,88		5,78
	Verlage	29,27		32,61
g) Punktwert für Digitale Offline Produkte	Autoren	0,07		0,10
	Verlage	0,02		0,02

T.O.M. 08.05.2014

Willkommen bei T.O.M.

Version 6.4.0

[Einloggen](#)[METIS \(Texte im Internet\)](#)[Vortragsrecht](#)[Newsletter](#)[Papierformulare/Merkblätter](#)[Stammdaten](#)[Teilnahmebedingungen](#)

T .exte O .nline M .elden

Das Registrierungs- und Meldeportal der VG WORT

Um Online Meldungen zu erstellen, müssen Sie sich einloggen!

Nächster Meldeschluss: **1. August 2014, 24 Uhr** für Verlage (Meldungseingang), **1. September 2014, 24 Uhr** für Urheber (Meldungseingang) für:

- METIS (Texte im Internet) / reguläre Ausschüttung

WICHTIG:

- Für die Teilnahme am Onlinemeldeverfahren ist eine einmalige Registrierung erforderlich. Einsendeschluss für die damit verbundenen Unterlagen (Teilnahmeregistrierung mit oder ohne Wahrnehmungsvertrag) ist jeweils der 31. Dezember (Posteingang bei der VG WORT). Neue Meldesystemregistrierungen, die nach diesem Termin eingehen, werden erst ab Februar berücksichtigt.
- Wir weisen darauf hin, dass Anmeldungen, die nicht durch Übersenden eines unterschriebenen Wahrnehmungsvertrags/einer Meldesystemregistrierung **innen drei Monaten** nach der Online-Meldung vervollständigt werden, wieder gelöscht werden müssen.
- Nach 30 Minuten ohne aktive Eingabe erfolgt ein **TIME OUT** und die Verbindung wird automatisch unterbrochen.
Bei längerer Arbeitsunterbrechung deshalb die bereits erstellten Meldungen sofort absenden und das pdf ausdrucken bzw. speichern, da die Eingaben sonst verlorengehen.

Wenn Sie Anregungen oder Kritik haben, verwenden Sie bitte die bekannten [Kontaktwege](#), um uns dies mitzuteilen. Wir hoffen, dass Sie mit T.O.M. schnell und effizient Ihre Meldungen abwickeln können.

Die Geschäftsleitung und das T.O.M.-Team der VG WORT.





Texte im Internet

1. Einbau Zählmarke in Quelltext
2. Zählung der Zugriffszahlen

The screenshot shows the VG WORT website interface. At the top, there is a navigation bar with links for 'Startseite', 'Kontakt', 'Seitenübersicht', 'Drucksicht', 'Schriftgröße', and a search box. The main content area is titled 'Texte im Internet' and includes a sub-header 'Auszahlungen > Texte im Internet'. The page is divided into several sections: 'Die VG WORT', 'Teilnahmemöglichkeiten', 'Auszahlungen' (with sub-items like Belletristik, Sachliteratur, etc.), 'Texte im Internet' (the main focus), 'Einnahmen / Tarife', 'International', 'Aktuelle Entwicklungen', 'Termine', and 'Publikationen / Dokumente'. The 'Texte im Internet' section contains text about copyright considerations and a list of 'Voraussetzungen für das Meldeverfahren'. A 'Meldeverfahren' section explains the data handling process. A sidebar on the right contains 'T.O.M.', 'MADONNA', 'WICHTIGE TERMINE', and '30. Juni' announcements. A small blue box at the bottom left of the page reads 'VG WORT Wir geben 8 auf Wort.'.



Set the Default to „Open“ –

Wissenschaftspolitische

Rahmenbedingungen des Open Access-Publizierens



<http://wisspub.net/2014/03/26/>



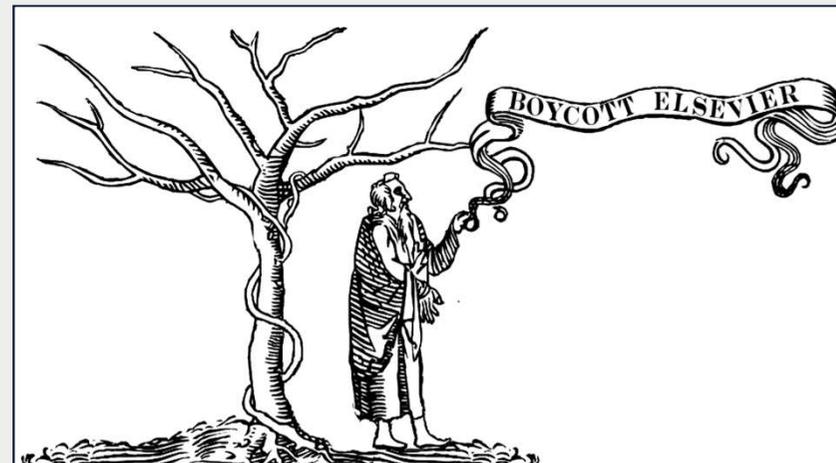
Echte „Schnäppchen“

davon 18/20 aus dem Verlag Elsevier

(Preise von 2013)

<http://www.ub.uni-erlangen.de/elektronische-medien/elektronische-zeitschriften/teuersten-zeitschriften.shtml>

<http://thecostofknowledge.com/>



CC BY Michael Eisen – <http://www.michael Eisen.org/blog/?p=937>



http://openaccess.mpg.de/3515/Berliner_Erklaerung



<http://openaccess.mpg.de/3883/Signatories>



http://www.dfg.de/dfg_magazin/forschungspolitik_standpunkte_perspektiven/open_access/index.html



<http://www.scienceeurope.org/>



http://www.fu-berlin.de/sites/open_access/akteure/leitung/oa-policy/



http://edoc.hu-berlin.de/e_info/oa-erklaerung.php



<http://mwk.baden-wuerttemberg.de/hochschulen/landeshochschulgesetz/>





Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg § 44 – <http://www.landesrecht-bw.de/>

„(6) Die Hochschulen sollen die Angehörigen ihres wissenschaftlichen Personals durch Satzung verpflichten, das Recht auf nichtkommerzielle Zweitveröffentlichung nach einer Frist von einem Jahr nach Erstveröffentlichung für wissenschaftliche Beiträge wahrzunehmen, die im Rahmen der Dienstaufgaben entstanden und in einer periodisch mindestens zweimal jährlich erscheinenden Sammlung erschienen sind. Die Satzung regelt die Fälle, in denen von der Erfüllung der Pflicht nach Satz 1 ausnahmsweise abgesehen werden kann. Sie kann regeln, dass die Zweitveröffentlichung auf einem Repositorium nach § 28 Absatz 3 zu erfolgen hat.“



<http://www.ngfp.de/arbeitsgruppen/arbeitsgruppe-open-access/>



Who's Afraid of Green, Gold and Platinum? – Zur Farbenlehre des Open Access



Barnett Newman

Who's Afraid of Red, Yellow and Blue IV, 1969 – 1970

Acryl auf Leinwand, 274 x 605 cm | Neue Nationalgalerie – Stiftung Preußischer Kulturbesitz

<http://www.freunde-der-nationalgalerie.de/de/projekte/ankaeufer/1982/newman.html>



http://www.allianzinitiative.de/fileadmin/user_upload/openaccess_short.pdf

„Der so genannte **Grüne Weg** bezeichnet die Bereitstellung bereits erschienener Verlagspublikationen und anderer Objekte in digitalen Repositorien (frei zugängliche Online-Archive). Während **institutionelle Repositorien** die **Publikationen einzelner Wissenschaftseinrichtungen** abbilden, enthalten **disziplinäre Repositorien** die **Veröffentlichungen einer gesamten Forschungsrichtung**. Institutionelle Repositorien unterstützen die Sichtbarkeit der Forschung unter der „Marke“ einer Institution. [...] Die überwiegende Mehrheit der Wissenschaftsverlage gestattet eine, **evtl. zeitverzögerte, Publikation** wenigstens der **Autoren- bzw. Manuskriptversion** eines Artikels in Repositorien. Diese Option findet sich jedoch regelmäßig nicht in den Bestimmungen der Autorenverträge wieder. [...] Zudem führt die Beschränkung der digitalen Zweitveröffentlichung in Repositorien auf eine Autoren- bzw. Manuskriptversion dazu, dass sie nicht zitierfähig, d.h. für die wissenschaftliche Nutzung nur eingeschränkt brauchbar ist.“



<http://edoc.hu-berlin.de>



<http://archiv.ub.uni-heidelberg.de/artdok/>



<http://roar.eprints.org>



<http://www.opendoar.org>



<http://www.base-search.net>



<http://oaister.worldcat.org>



<http://www.plosone.org/article/info:doi/10.1371/journal.pone.0063195>



<http://onlinelibrary.wiley.com/journal/10.1111/%28ISSN%291468-0297>



<http://doaj.org/>



<http://www.journalguide.com/>



<http://www.scienceeurope.org/>



http://www.fu-berlin.de/sites/open_access/dienstleistungen/publikationsfonds/



<https://peerj.com>



<http://www.elifesciences.org>



<http://edition-topoi.org/publications>



<http://www.doabooks.org/>



<http://www.biomedcentral.com/authors/oawaiverfund>



Rechtliche Fragen von „Open Access“

Elektronische Erstpublikation („goldener Weg“)

Rechteeinräumung:

- ➔ Wissenschaftliche Publikation = urheberrechtlich geschützt
- ➔ Einräumung der zur freien Internetpublikation erforderlichen unentgeltlichen Nutzungsrechte an OA-Verlag, Dokumentenserver, etc.
- ➔ Ggf. Erweiterung um Nutzungsrechte, die PoD-Dienste erlauben, Ermächtigung zur Übertragung einfacher Nutzungsrechte an weitere Repositorien, etc.
- ➔ Evtl. Einräumung eines einfachen Nutzungsrechts: Wissenschaftler behalten dadurch die Möglichkeit, ihr Werk parallel in gedruckter oder elektronischer Form zu veröffentlichen
- ➔ Unbefristete und unwiderrufliche Rechteeinräumung
- ➔ (DINI Zertifikat), Bearbeitungsrecht (Langzeitarchivierung)
- ➔ Erklärung, dass der Internetpublikation keine Rechte Dritter (z. B. Urheberrechte Dritter, Persönlichkeitsrechte (§22 KUG), etc.) entgegenstehen.
- ➔ Ggf. zusätzlich Open-Content-Lizenz (z. B. CC) nach den Forderungen der Berliner Erklärung (insbes. Befugnis zur Weiterverbreitung)



Elektronische Zweitveröffentlichung („grüner Weg“) – Pre- oder Postprint

Besondere Fragen der Rechteeinräumung:

- Repositorium benötigt entsprechende Nutzungsrechte, aber: Urheber hat bereits Dritten (z. B. Verlag) Nutzungsrechte eingeräumt
- Liegt das Recht zur elektronischen Veröffentlichung bereits exklusiv beim Verlag?,
Enthaltungspflicht?)
- Wenn die Online-Nutzungsrechte exklusiv beim Verlag liegen, dann ist eine
Zweitpublikation nur mit Zustimmung des Verlags möglich
- **Fazit:** Falls zusätzlich eine OA-Publikation gewünscht ist:
Zweitveröffentlichungsrechte im Verlagsvertrag vorbehalten!



Metadatensatz aus Repository – mit Lizenzbedingungen

<http://www.ssoar.info/ssoar/handle/document/5006>

[weiterordnung](#); [imperialismus](#); [invasion](#); [evolution](#); [europa](#); [fußball](#); [organisationen](#)

Klassifikation	allgemeine Geschichte; Sozialgeschichte, historische Sozialforschung
Sprache Dokument	Deutsch
Publikationsjahr	2006
Seitenangabe	S. 13-109
Zeitschriftentitel	Historical Social Research, 31 (2006) 2
Status	Veröffentlichungsversion; begutachtet
Lizenz	Deposit Licence - Keine Weiterverbreitung, keine Bearbeitung

[top](#)

 gesis
Leibniz-Institut
für Sozialwissenschaften

Deutsche
Forschungsgemeinschaft
 DFG

 open access



Metadatensatz mit Open-Content-Lizenz

<http://www.ssoar.info/ssoar/handle/document/6316>

Verlag	Continum
Erscheinungsort	Berlin
Seitenangabe	283 S.
Schriftenreihe	Netzbürger, 2
ISBN	978-3-86199-002-4
Status	Veröffentlichungsversion; nicht begutachtet
Lizenz	Creative Commons - Namensnennung, Weitergabe unter gleichen Bedingungen

[top](#)



[Home](#) | [Kontakt](#) | [Team](#) | [Impressum](#) | [Betriebskonzept](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#)

© 2007 - 2012 Social Science Open Access Repository (SSOAR), powered by DSpace

§ 38 Beiträge zu Sammlungen

(1) Gestattet der Urheber die Aufnahme des Werkes in eine periodisch erscheinende Sammlung, so erwirbt der Verleger oder Herausgeber im Zweifel ein ausschließliches Nutzungsrecht zur Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Zugänglichmachung. ~~Jedoch darf der Urheber das Werk nach Ablauf eines Jahres seit Erscheinen anderweit vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen, wenn nichts anderes vereinbart ist.~~

(2) Absatz 1 Satz 2 gilt auch für einen Beitrag zu einer nicht periodisch erscheinenden Sammlung, für dessen Überlassung dem Urheber kein Anspruch auf Vergütung zusteht.

(3) Wird der Beitrag einer Zeitung überlassen, so erwirbt der Verleger oder Herausgeber ein einfaches Nutzungsrecht, wenn nichts anderes vereinbart ist. Räumt der Urheber ein ausschließliches Nutzungsrecht ein, so ist er sogleich nach Erscheinen des Beitrags berechtigt, ihn anderweit zu vervielfältigen und zu verbreiten, wenn nichts anderes vereinbart ist.

(4) Der Urheber eines wissenschaftlichen Beitrags, der im Rahmen einer mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln geförderten Forschungstätigkeit entstanden und in einer periodisch mindestens zweimal jährlich erscheinenden Sammlung erschienen ist, hat auch dann, wenn er dem Verleger oder Herausgeber ein ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt hat, das Recht, den Beitrag nach Ablauf von zwölf Monaten seit der Erstveröffentlichung in der akzeptierten Manuskriptversion öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies keinem gewerblichen Zweck dient. Die Quelle der Erstveröffentlichung ist anzugeben. Eine zum Nachteil des Urhebers abweichende Vereinbarung ist unwirksam.

Ansonsten: Vorbehalt der Zweitveröffentlichung im Verlagsvertrag erforderlich

- ➔ **Streichungen:** Durchstreichen von Formulierungen, die die exklusive Abgabe aller Rechte ebenso wie weitere einschränkende Formulierungen beinhalten.
- ➔ **Hinweis** darauf in Begleitbrief.
- ➔ **+ Vertragszusatz:** Zusatz beifügen, um sich das einfache Nutzungsrecht für die Onlinenutzung auf einem Non-Profit-Dokumentenserver vorzubehalten.
- ➔ **Gegenzeichnung** durch Verlag.

Beispiele:

- ➔ SPARC Author's Addendum (SPARC)
- ➔ Copyright Addendum Engine
- ➔ (Science Commons, SPARC)
- ➔ Open Access.net



<http://www.dini.de/wiss-publizieren/sherparomeo/>

DINI / SherpaRomeo

Open Access Policies



Was gestatten Verlage bei der Selbstarchivierung im Open Access?

Startseite Verlage A-Z Eingabeformular EZB SHERPA-RoMEO Kontakt Impressum Hilfe

Diese Datenbank soll helfen, die Standardbedingungen der Verlage bei Open Access-Publikationen für Autoren transparenter zu machen.

Recherche

Suche nach: Zeitschriften Verlagen

Suchbegriffe:

suchen über: alle Suchbegriffe irgendeinen Suchbegriff exakten Ausdruck ISSN

Vorauswahl Verlage

Weiße Verlage Gelbe Verlage Grüne Verlage Blaue Verlage

[Was bedeuten die einzelnen Farben?](#)

Dieses Angebot wird von SHERPA zur Verfügung gestellt und vom [Joint Information Systems Committee \(JISC\)](#) und der [Wellcome Trust-Stiftung](#) gefördert. Es basiert auf der Verlagsliste, die das [RoMEO-Projekt](#) bereitstellt. Die Zeitschrifteninformationen wurden freundlicherweise vom [Zetoc-Service](#) der British Library und der [EZB](#) (Elektronischen Zeitschriftenbibliothek) der Universität Regensburg bereitgestellt.

Die hier gespeicherten Daten können Dritten unter den Bedingungen der [Creative Commons Lizenz \(CC\)](#) zur weiteren Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Für den MPML2-Import (maschinenlesbar - für maschinellen Weiterverarbeitung) wurde eine API

Rechteeinräumung bei „Open Access“ i.e.S.

Open Content-Lizenzen



Rückblick: Nutzungsrechte für Veröffentlichungen

- ➔ 1. Nutzung fremder Inhalte in der Dissertation: evtl. „Lizenz“ vom Rechteinhaber erforderlich
- ➔ 2. Einräumung von Nutzungsrechten an einen Verlag oder ein „Repository“ (Goldener oder grüner Weg)
- ➔ 3. An Stelle oder zusätzlich zu Nr.2: Einräumung von Nutzungsrechten an Jedermann durch Open-Content-Lizenzen



By XY

This work is licensed under a [Creative Commons Attribution 4.0 International License](https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/).

Aussage / Bedingungen dieser Lizenz:

- XY ist Rechteinhaber
- Jeder darf das Werk verbreiten, ins Netz stellen, bearbeiten...
- „XY“ muss genannt werden
- Das (unbearbeitete) Werk darf nur unter der gleichen Lizenz genutzt werden



Attribution 4.0 International (CC BY 4.0)



This is a human-readable summary of (and not a substitute for) the [license](#).

[Disclaimer](#)

You are free to:

Share — copy and redistribute the material in any medium or format

Adapt — remix, transform, and build upon the material
for any purpose, even commercially.

The licensor cannot revoke these freedoms as long as you follow the license terms.

Under the following terms:



Attribution — You must give **appropriate credit**, provide a link to the license, and **indicate if changes were made**. You may do so in any reasonable manner, but not in any way that suggests the licensor endorses you or your use.

No additional restrictions — You may not apply legal terms or **technological measures** that legally restrict others from doing anything the license permits.



Attribution 4.0 International



Creative Commons Corporation (“Creative Commons”) is not a law firm and does not provide legal services or legal advice. Distribution of Creative Commons public licenses does not create a lawyer-client or other relationship. Creative Commons makes its licenses and related information available on an “as-is” basis. Creative Commons gives no warranties regarding its licenses, any material licensed under their terms and conditions, or any related information. Creative Commons disclaims all liability for damages resulting from their use to the fullest extent possible.

Using Creative Commons Public Licenses

Creative Commons public licenses provide a standard set of terms and conditions that creators and other rights holders may use to share original works of authorship and other material subject to copyright and certain other rights specified in the public license below. The following considerations are for informational purposes only, are not exhaustive, and do not form part of our licenses.

Considerations for licensors: Our public licenses are intended for use by those authorized to give the public permission to use material in ways otherwise restricted by copyright and certain other rights. Our licenses are irrevocable. Licensors should read and understand the terms and conditions of the license they choose before applying it. Licensors should also secure all rights necessary before applying our licenses so that the public can reuse the material as expected. Licensors should clearly mark any material not subject to the license. This includes other CC-licensed material, or material used under an exception or limitation to copyright. [More considerations for licensors.](#)

Considerations for the public: By using one of our public licenses, a licensor grants the public permission to use the licensed material under specified terms and conditions. If the licensor’s permission is not necessary for any reason—for example, because of any applicable exception or limitation to copyright—then that use is not regulated by the license. Our licenses grant only permissions under copyright and certain other rights that a licensor has authority to grant. Use of the licensed material may still be restricted for other reasons, including because others have copyright or other rights in the material. A licensor may make special requests, such as asking that all changes be marked or described.



Bei Nutzung keine Angabe
des Namens oder der
„Lizenz“ erforderlich



Auch das bearbeitete
Werk darf nur unter der
gleichen Lizenz genutzt
werden



<http://creativecommons.org/licenses/>



Open Access-Infrastrukturen der Berliner Universitäten



http://www.fu-berlin.de/sites/open_access/dienstleistungen/index.html

The screenshot shows the 'Open Access' section of the Freie Universität Berlin website. The page header includes the university logo and navigation links for 'Startseite', 'Kontakt', and 'Impressum'. A search bar and a 'Direktzugang' button are also visible. The main content area is titled 'Diensteleistungen' and lists three services: 'Dokumentenserver', 'Publikationsfonds', and 'Unterstützung von Zeitschriften'. A sidebar on the left provides a menu for 'Über Open Access' and 'Akteure'. A right sidebar contains a 'NEWS' section with three articles and a 'TERMINE' section with the text 'keine aktuellen Termine'. Logos for CeDiS, Universitätsbibliothek, DFG, and Open Access are displayed at the bottom of the page.

Freie Universität Berlin

Startseite Kontakt Impressum

Direktzugang Suchbegriff

OPEN ACCESS

Über Open Access
Akteure
Diensteleistungen
Dokumentenserver
Publikationsfonds
Unterstützung von Zeitschriften
Weitere Informationen
Veranstaltungen

Startseite » Sites » Open Access » Diensteleistungen

Diensteleistungen

Dienstleistungen

- Dokumentenserver
- Publikationsfonds
- Unterstützung von Zeitschriften

CeDiS

UNIVERSITÄTS BIBLIOTHEK

DFG

open access

NEWS

Petition "gegen die Diskriminierung der Hochschulwissenschaft im Urheberrecht"
25.02.2014

Open-Access-Tage 2014
Die 8. Open-Access-Tage finden am 8.-9. September 2014 in Köln statt.
25.02.2014

Informationsveranstaltung "Open Access an der Freien Universität Berlin"
17.01.2014

1 / 9

TERMINE

keine aktuellen Termine



http://www.fu-berlin.de/sites/open_access/dienstleistungen/publikationsfonds/

Freie Universität  Berlin

Startseite Kontakt Impressum

Direktzugang  Suchbegriff   

OPEN ACCESS

Über Open Access

Akteure

Dienstleistungen

- Dokumentenserver
- Publikationsfonds**
- Voraussetzungen Kostenübernahme
- Melden von Artikeln
- FAQ
- Bisher geförderte Artikel
- Unterstützung von Zeitschriften
- Weitere Informationen

Startseite » ... » Open Access » Dienstleistungen » Publikationsfonds

Publikationsfonds

Im Herbst 2012 wurde der Open-Access-Publikationsfonds aus Mitteln der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) und der Freien Universität Berlin eingerichtet. Aus dem Publikationsfonds wurden Artikel finanziert, die 2012 von FU-Angehörigen in Open-Access-Zeitschriften veröffentlicht wurden, für die Publikationsgebühren angefallen sind und die die von der DFG formulierten [Bedingungen für die Kostenübernahme](#) erfüllen.

Für 2012 standen insgesamt 26.325 EUR zur Verfügung, wovon 75% von der DFG und 25% von der Freien Universität aufgebracht wurden. Im Februar 2013 hat das Präsidium der Freien Universität Berlin entschieden, den Fonds dauerhaft, d.h. auch nach Auslaufen des DFG-Programms (Laufzeit voraussichtlich bis 2015), für Universitätsangehörige vorzuhalten. Ein Antrag auf Förderung 2013 und 2014 wurde bei der DFG gestellt.

Von der DFG geförderte Open-Access-Publikationsfonds

[Übersicht über international verfügbare Open-Access-Publikationsfonds](#)

Letzte Aktualisierung: 29.03.2013

 CeDiS

 UNIVERSITÄTS BIBLIOTHEK

 DFG

 open access

NEWS

[Preis für Open-Access-Forschung ausgeschrieben](#)
Public Library of Science startet das "Accelerating Science Award Program"
09.05.2013

[Wissenschaftsförderer aus aller Welt in Berlin](#)
Spitzen von 70 Organisationen beraten Ende Mai über Open Access und gute ...
09.05.2013

[Principles on the Transition to Open Access](#)
Science Europe veröffentlicht Leitlinien für den Übergang hin zu Open Access.
02.05.2013

1 / 5

TERMINE

keine aktuellen Termine

LINKS ZUM THEMA

» [Informationsplattform Open Access](#)



Rechtsfragen nach der Publikation



Konkurrenzverbot





Lieferbarkeit





Neuauflagen





Verramschen





Nach der Veröffentlichung – Rezensionen und (alternative) Nutzungsmetriken



<http://www.recensio.net/>



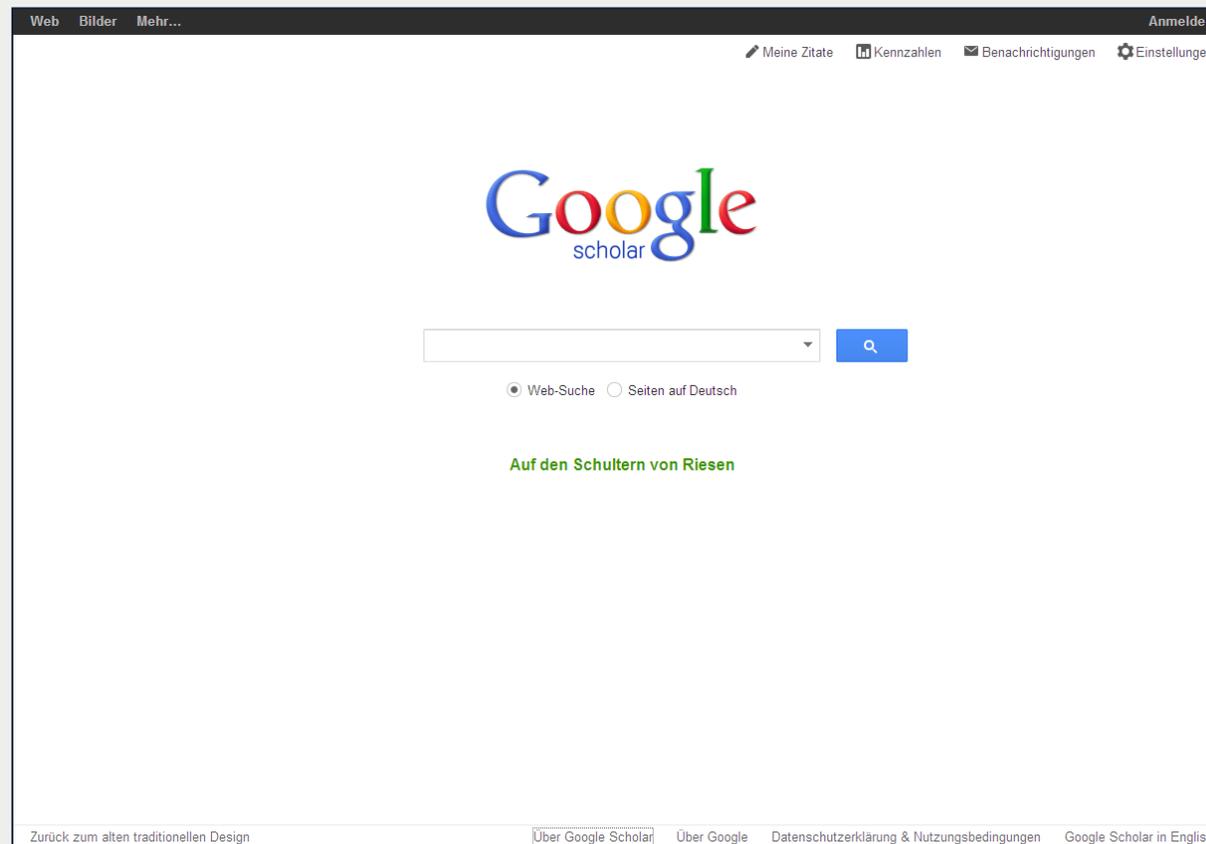
<http://histara.sorbonne.fr/>



<http://erf.sbb.spk-berlin.de/han/324959737>



<http://scholar.google.de>





<http://academic.research.microsoft.com>



<http://erf.sbb.spk-berlin.de/han/381766535/>

The screenshot shows the Web of Science search page. At the top, there are navigation links for 'Web of Science™', 'InCites®', 'Journal Citation Reports®', 'Essential Science Indicators™', and 'EndNote®'. On the right, there are links for 'Sign In', 'Help', and 'English'. The main header features the 'WEB OF SCIENCE™' logo and the 'THOMSON REUTERS™' logo. Below the header, there is a search bar with the text 'Example: oil spill* mediterranean' and a 'Search' button. To the right of the search bar, there is a 'Topic' dropdown menu and a 'Search' button. Below the search bar, there are options for 'All Databases' and 'My Tools', 'Search History', and 'Marked List'. The 'Basic Search' section includes a 'TIMESPAN' filter with 'All years' selected, and 'From 1900 to 2014' options. There is also a 'MORE SETTINGS' link. At the bottom, there are links for 'Customer Feedback & Support', 'Additional Resources', 'What's New in Web of Science?', and 'Customize your Experience'. A blue banner at the bottom of the search area says 'Take advantage of the full functionality in the Web of Science. Click here for online training modules.' Below this, there is a 'FAK Consortium' logo and a 'Like' button. At the very bottom, there is a footer with '© 2014 THOMSON REUTERS', 'TERMS OF USE', 'PRIVACY POLICY', and 'FEEDBACK'.



<http://erf.sbb.spk-berlin.de/han/378570145>

ISI Web of KnowledgeSM
Journal Citation Reports[®]

Select a JCR edition and year:	Select an option:
<input checked="" type="radio"/> JCR Science Edition <input type="text" value="2012"/>	<input checked="" type="radio"/> View a group of journals by <input type="text" value="Subject Category"/>
<input type="radio"/> JCR Social Sciences Edition <input type="text" value="2012"/>	<input type="radio"/> Search for a specific journal
	<input type="radio"/> View all journals
<input type="button" value="SUBMIT"/>	

This product is best viewed in 800x600 or higher resolution

The Notices file was last updated Tue Oct 15 20:12:07 2013
[Acceptable Use Policy](#)
Copyright © 2014 Thomson Reuters.

 **THOMSON REUTERS**
Published by Thomson Reuters



<http://www.biomedcentral.com/about/faq/impactfactor#scimago>

Journal	Impact Factor
Acta Veterinaria Scandinavica	1.37
Algorithms for Molecular Biology	1.35
Arthritis Research & Therapy	4.45
Behavioral Brain Functions	2.13
Biological Procedures Online	1.29
Biology Direct	4.02
BioMedical Engineering Online	1.41
Biotechnology for Biofuels	6.09
BMC Biochemistry	1.99
BMC Bioinformatics	2.75
BMC Biology	5.75
BMC Biotechnology	2.35
BMC Cancer	3.01
BMC Cardiovascular Disorders	1.52
BMC Cell Biology	2.59
BMC Complementary and Alternative Medicine	2.24
BMC Developmental Biology	2.79
BMC Endocrine Disorders	2.16
BMC Evolutionary Biology	3.52
BMC Family Practice	1.80
BMC Gastroenterology	2.42
BMC Genetics	2.48
BMC Genomics	4.07
BMC Health Services Research	1.66
BMC Immunology	2.53
BMC Infectious Diseases	3.12

BMC International Health and Human Rights	1.44
BMC Medical Education	1.15
BMC Medical Ethics	1.74
BMC Medical Genetics	2.33
BMC Medical Genomics	3.69
BMC Medical Informatics and Decision Making	1.48
BMC Medical Research Methodology	2.67
BMC Medicine	6.04
BMC Microbiology	3.04
BMC Molecular Biology	2.86
BMC Musculoskeletal Disorders	1.58
BMC Nephrology	2.18
BMC Neurology	2.17
BMC Neuroscience	3.04
BMC Ophthalmology	1.00
BMC Pediatrics	1.89
BMC Plant Biology	3.45
BMC Pregnancy and Childbirth	2.83
BMC Psychiatry	2.55
BMC Public Health	2.00
BMC Structural Biology	2.48
BMC Surgery	1.33
BMC Systems Biology	3.15
BMC Veterinary Research	2.00
Breast Cancer Research	5.25
Cancer Cell International	1.97
Cardiovascular Diabetology	3.35
Cardiovascular Ultrasound	1.27

Cell Communication and Signaling	5.50
Cell Division	3.00
Chemistry Central Journal	3.28
Critical Care	4.61
Diabetology & Metabolic Syndrome	1.53
Diagnostic Pathology	1.64
Environmental Health	2.65
Epigenetics & Chromatin	4.46
European Journal of Medical Research	0.98
Frontiers in Zoology	4.46
Genetics Selection Evolution	2.89
Genome Biology	9.04
Globalization and Health	2.65
Gut Pathogens	2.11
Harm Reduction Journal	1.26
Health and Quality of Life Outcomes	2.11
Hereditary Cancer in Clinical Practice	1.68
Human Resources for Health	1.83
Implementation Science	3.10
International Journal for Equity in Health	1.71
International Journal of Behavioral Nutrition and Physical Activity	3.83
International Journal of Health Geographics	2.62
Irish Veterinary Journal	0.33
Italian Journal of Pediatrics	0.79
Journal of Biomedical Science	1.98
Journal of Cardiothoracic Surgery	1.19
Journal of Cardiovascular Magnetic Resonance	3.72
Journal of Cheminformatics	3.42



<http://www.scimagojr.com/>



The screenshot shows the Eigenfactor.org website interface. At the top, there is a logo featuring a brain and a rocket, with the text "eigenFACTOR.org" and "RANKING AND MAPPING SCIENTIFIC KNOWLEDGE". Below the logo is a navigation menu with links: "eigenfactor search", "mapping", "information", "well-formed", "cost effectiveness", "recommendation", "gender", and "about". A message states "The 2011 scores are now available." Below this, there are three search options: "Search by Journal Name" (with a text input field and a "Find Journal" button), "Search by ISI Category", and "Search by Year". At the bottom right, the copyright notice reads "Copyright © 2012 University of Washington".



<http://www.altmetric.com/aboutexplorer.php>



<http://www.plosone.org/article/metrics/info%3Adoi%2F10.1371%2Fjournal.pone.0013636>





<http://www.economics-ejournal.org>



<http://www.kunstgeschichte-ejournal.net>



Literaturhinweise

- Stock, Steffen u.a.; Erfolgreich promovieren: Ein Ratgeber von Promovierten für Promovierende, 3. Aufl. 2014
- Ruhl, Kathrin u.a. (Hrsg.), Publizieren während der Promotion, 2010
- Günauer, Franziska u.a.; GEW-Handbuch promovieren mit Perspektive : ein Ratgeber von und für DoktorandInnen, 2. Aufl. 2014



Besten Dank für Ihre Geduld und Ihr Interesse!

Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit sehr gerne zur Verfügung

Dr. Christian Mathieu / Armin Talke, LL.M.
Staatsbibliothek zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz
Wissenschaftliche Dienste
Potsdamer Straße 33
D-10785 Berlin

Tel.: +49 (0)30 / 266 433 240 / 220
Fax +49 (0)30 / 255 333 001

christian.mathieu@sbb.spk-berlin.de
armin.talke@sbb.spk-berlin.de
<http://staatsbibliothek-berlin.de/>